

Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in der Stadt Coswig (Anhalt)

Auf Grund des § 35 i. V. m. § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 10.10.2019 die Satzung zur Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Stadt Coswig (Anhalt) beschlossen.

§ 1

Aufwandsentschädigung für die Stadträte der Stadt Coswig (Anhalt)

- (1) Die Aufwandsentschädigung der Stadträte erfolgt in einer Kombination von Pauschale und Sitzungsgeld.
Der Pauschalbetrag hat eine Höhe von **100,00 €**.
- (2) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und für je eine Sitzung der Fraktion vor der entsprechenden Stadtratssitzung gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt **15,00 €**.
Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5 fache des gewährten Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.
- (3) Die Protokolle der Stadtrats- und Ausschusssitzungen gelten als Grundlage eines Anspruches auf Sitzungsgeld. Für die Fraktionssitzungen meldet der entsprechende Vorsitzende die Teilnahme **schriftlich** an die Verwaltung.
- (4) Der Vorsitzende des Stadtrates erhält einen Zuschlag **von 100 %** zum Pauschalbetrag. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten steht dem 1. Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Stadtrates zu. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.
- (5) Dem Vorsitzenden eines Ausschusses und dem Vorsitzenden einer Fraktion wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % zum Pauschalbetrag gezahlt.
- (6) Übt ein Mitglied innerhalb der Vertretung mehrere Funktionen nach Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 aus, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.
- (7) Die Aufwandsentschädigungen der Freiwilligen Feuerwehr werden in einer separaten Satzung geregelt.
- (8) Aufwandsentschädigungen sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.
- (9) Die monatliche Pauschale wird am ersten Tag des Monats im Voraus gezahlt.
Die Zahlungen des Sitzungsgeldes erfolgen quartalsweise.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister

(1) Die pauschale Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte beträgt:

- in Ortschaften mit bis 500 Einwohnern 23,00 €/Monat
- in Ortschaften von 501 bis 1000 Einwohnern 30,00 €/Monat

Die Zahlungen erfolgen am ersten Tag des Monats im Voraus.

Mitglieder von in den Ortschaften gebildeten Fraktionen haben keinen gesonderten Anspruch auf zusätzliche Aufwandsentschädigungen.

(2) Die pauschale Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister beträgt:

- in Ortschaften mit bis 500 Einwohnern 185,00 €/Monat
- in Ortschaften von 501 bis 1000 Einwohnern 275,00 €/Monat.

Die Zahlungen erfolgen am ersten Tag des Monats im Voraus.

(3) Maßgebend für die Ermittlung der Einwohnerzahlen im § 2 Abs. 1 und 2 ist bei ehrenamtlichen Tätigkeiten in Ortschaften die Einwohnerzahl im Melderegister. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des dem Jahr des Beginns der jeweiligen regulären Wahlperiode vorangegangenen Jahres. Eine Änderung der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode unbeachtlich.

§ 3

Aufwandsentschädigung für berufene sachkundige Einwohner

Sachkundigen Einwohnern wird für die Teilnahme an den Sitzungen in den beratenden Ausschüssen, in die sie berufen wurden, ein Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 15,00 €.

Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des gewährten Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

§ 1 Abs. 8 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 4

Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag ersetzt. Der pauschale Ersatz des Verdienstaufschlags beträgt im Höchstfall 14,00 € pro Stunde, wenn die aufgewandte Zeit in die üblichen Geschäftszeiten fällt.

(2) Der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet.

(3) Entschädigungen nach Abs. 1 und Abs. 2 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.

§ 5 Auslagenersatz

- (1) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.
Notwendige bare Auslagen und sonstige persönliche Aufwendungen für die büromäßige Erledigung der ehrenamtlichen Tätigkeit sind mit der Aufwandsentschädigung nach §§ 1 und 2 abgegolten.
- (2) Sonstige Auslagen können auf Antrag im folgenden Kalendermonat erstattet werden. Belege sind dem Antrag beizufügen.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Hauptausschuss.

§ 6 Reisekostenvergütung

- (1) Reisekosten werden nach den gültigen Regelungen der Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften gewährt.
- (2) In ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.
Gleiches gilt für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden des Stadtrates oder eines Ausschusses erfolgen.
- (3) Dienstreiseaufträge der Stadträte werden durch den Vorsitzenden des Stadtrates genehmigt.

§ 7 Verlust der Aufwandsentschädigung

- (1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu vermindern.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 Datenschutz

Die Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung finden bei der Umsetzung dieser Entgeltordnung Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in der Stadt Coswig (Anhalt) tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Stadt Coswig (Anhalt) vom 04.12.2014 außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den 10.10.2019


Axel Claus
Bürgermeister

